

revolutionäre, christliche u. a. gewerkschaftliche Organisationen. (—\* *Sozialreformismus*) Ihr Anteil am Kampf gegen kapitalistische Ausbeutung, für bessere Lohn-, Arbeits- und Lebensbedingungen, gegen den bürgerlichen Staat, zur Sicherung des Friedens und für den schließlichen Sturz der kapitalistischen Gesellschaftsordnung ist sehr unterschiedlich. Besonderen Anteil leisten die revolutionären Kräfte der Arbeiterklasse unter Führung ihrer marxistisch-leninistischen Partei in diesem Kampf. Entscheidend für den Kampf der G. ist die Verbindung von ökonomischen und politischen Kampfformen, die Verbindung des Kampfes für günstigere Lohn-, Arbeits- und Lebensbedingungen mit dem Kampf um demokratische Rechte und Freiheiten, um Frieden, Entspannung und Abrüstung. Der —\* ■ *Streik* ist eine Form des gewerkschaftlichen Kampfes im Kapitalismus, um politische, ökonomische und soziale Forderungen durchzusetzen. Unter den Bedingungen des staatsmonopolistischen Kapitalismus sind die G. objektiv wichtige Faktoren des Massenkampfes, um die Macht der Monopole zurückzudrängen und eine demokratische, antiimperialistische Politik durchzusetzen. Das verstärkte Wirken der Kommunisten in den G. ist eine wesentliche Ursache für ihre zunehmende Aktivierung in diesem Kampf. In den jungen Nationalstaaten spielen die G. bei der Formierung der Arbeiterklasse und der Vermittlung fortschrittlicher Ideen, im Kampf gegen den Neokolonialismus, für progressive Verhältnisse eine wichtige Rolle. In einigen dieser Länder wirken die G. aktiv auf den sozialistischen Entwicklungsweg ein. Im Sozialismus sind die G. die umfassendste Klassenorganisation der »machthabenden, herrschenden, regierenden Klasse, derjenigen Klasse, die die Diktatur verwirklicht«. (Lenin, 32, S. 2) Sie ver-

fügen über umfassende Rechte zur Mitwirkung in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft und sind Bestandteil der —\* *politischen Organisation (politisches System) der sozialistischen Gesellschaft*. Die Rechte des FDGB sind in der Verfassung der DDR in den Artikeln 44 und 45 und im Arbeitsgesetzbuch festgelegt. In der Verfassung wird u. a. dazu festgestellt, daß die G. als Klassenorganisation der Arbeiterklasse »die Interessen der Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz durch umfassende Mitbestimmung in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft« wahrnehmen, und »niemand darf sie in ihrer Tätigkeit einschränken und behindern«. (Verfassung der DDR, Artikel 44) Da die Werktätigen im Sozialismus selbst die politische Macht ausüben und gesellschaftliche Eigentümer der wichtigsten Produktionsmittel sind, hat der Streik als gewerkschaftliche Kampfform seinen Sinn verloren. Streiks richten im Sozialismus ökonomischen, politischen, ideologischen und sozialen Schaden an, zerstören die Grundlagen der sozialistischen Gesellschaft und richten sich gegen die Interessen der Werktätigen selbst. Durch die Verfassung der DDR ist gesichert, daß die G. sowohl durch die Tätigkeit ihrer Organisationen und Organe, durch ihre Vertreter in den staatlichen Machtorganen als auch durch Vorschläge an die staatlichen und wirtschaftlichen Organe maßgeblich an der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft teilnehmen. Sie sind beteiligt an der Leitung und Planung der Volkswirtschaft, der Verwirklichung der wissenschaftlich-technischen Revolution, der Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen, des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie der Arbeitskultur und des kulturellen und sportlichen Lebens der Werktätigen. Laut Artikel 45 der Verfassung der DDR haben die Gewerkschaften das Recht,